

## Informationen für Tarifbeschäftigte

### Krankheitsfall bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis

Die Lehrkraft ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich (zu Arbeitsbeginn am ersten Krankheitstag) mitzuteilen. Dauert diese länger als drei Kalendertage, muss spätestens am vierten Kalendertag bzw. dem folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer vorgelegt werden.

Bei unverschuldeter Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen wird das normale Entgelt (Lohnfortzahlung) bezahlt.

Nach sechs Wochen besteht Anspruch auf Krankengeld plus einen tariflich abgesicherten Krankengeldzuschuss (ca. 90% des Nettogehalts). Der Zuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von einem bis zu drei Jahren bis zur 13. Woche, bei mehr als drei Jahren bis zur 39. Woche bezahlt. Die Entgeltfortzahlung (erste 6 Wochen) wird dabei angerechnet. Krankengeld wird längstens 78 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge der gleichen Krankheit innerhalb von drei Jahren bezahlt.



Kathrin Schneiderhan

#### Wichtig

- Im Einzelfall darf der Arbeitgeber die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch schon am ersten Krankheitstag verlangen.
- Eine Lehrkraft darf, wenn sie gesund ist, und obwohl sie länger krankgeschrieben ist, auch vorzeitig den Dienst wieder aufnehmen. Sie gefährdet nicht den eigenen Versicherungsschutz. **Gefahr:** Bei einem eventuellen Rückfall kann die Erkrankung als selbstverschuldet bewertet werden und es können Ansprüche aus Lohnfortzahlung und der gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. Krankengeld) entfallen.
- Am ersten Arbeitstag nach der Erkrankung (Dienstantritt) muss sich die Lehrkraft bei der Schulleitung zurückmelden; tut sie das nicht, besteht die Gefahr nur Krankengeld statt Gehalt zu bekommen).
- Art und Symptome der Krankheit (Ausnahme: ansteckende Krankheiten) müssen nicht angegeben werden.
- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit muss auch in den Ferien mitgeteilt werden.

### Neu ab 1. Januar 2018: Stufe 6 für Tarifbeschäftigte

Ein Hauptziel der GEW zusammen mit den anderen ÖD-Gewerkschaften war bei der letzten Tarifverhandlung die Durchsetzung der Erfahrungsstufe 6. Um eine vergleichbare Vergütung mit den Beschäftigten der Kommunen und des Bundes (TV ÖD) zu gewährleisten, war eine Verbesserung überfällig. Zum 1. Januar wird jetzt für die Entgeltgruppen 9 bis 15 der erste Teil der Stufe 6 wirksam. Zum 1. Oktober 2018 erfolgt der zweite Teil. Je nach Entgeltgrup-

pe und persönlicher Situation liegt der Zugewinn bei den meisten zwischen 116 und 200 Euro. Die Stufe 6 erhalten alle, die bereits fünf Jahre in Stufe 5 verbracht haben. Allerdings werden Besitzstände aus der Überleitung aus dem BAT in den TV-L (individuelle Stufe 5+) angerechnet. Das schmälert unter Umständen den Zugewinn. Auch in der nächsten Tarifrunde in knapp einem Jahr wird sich die GEW wieder für die Lehrkräfte stark machen.

### Digitale Bildungsplattform kommt

An ca. 100 ausgewählten Pilotschulen wird zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres die digitale Bildungsplattform „ella@bw“ starten. Zum Startpaket gehören neben einer Mail- und Kalenderfunktion ein Cloudspeicher, ein Online-Office-Paket sowie eine Videokonferenzfunktion. Dazu wird als „Lernmanagementsystem“ Moodle in einer angepassten Form angedockt, Unterrichtsmedien werden über die Mediathek des Landesmedienzentrums SESAM 2.0 in der Plattform bereitgestellt. Die Plattform ist browserbasiert, modular aufgebaut und kann erweitert werden. Die Server stehen in Baden-Württemberg. Die Lehrkräfte der Pilotschulen erhalten eine Mailadresse des Landes, die eine sichere Kommunikation gewährleisten soll und Grundvoraussetzung für den Zugang zur Bildungsplattform ist. Für diese Mailadresse ist eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung notwendig. Wie dies in der Praxis aussehen soll, ist noch nicht geklärt. Für die Teilnahme am Pilot bedarf es der Zustimmung des ÖPR und der GLK.

Ab Schuljahr 2019/20 soll es den Regelbetrieb mit allen Schulen geben. An welchen Geräten, – die Ausstattung der Schulen liegt bei den Kommunen und Kreisen und ist sehr unterschiedlich – wann und wo sollen die Lehrkräfte die Plattform nutzen? Diese und andere grundsätzliche Fragen werden in einer Rahmendienstvereinbarung des Ministeriums mit den Hauptpersonalräten geregelt. Sie stellt Regeln für den Betrieb der Bildungsplattform dar, die die einzelnen Schulen und die Lehrkräfte betreffen.

Die Prinzipien der Rahmendienstvereinbarung müssen an den Schulen durchgesetzt werden. Dabei kommt eine entscheidende Rolle den Örtlichen Personalräten zu. Über diese Fragen werden wir in den kommenden Monaten weiter informieren.

## Berufliche Schulen am RP-Tübingen Schüler- und Klassenzahlen 2017/18 (Stand Oktober 2017)

Differenz der Schüler- u. Klassenzahlen 2017/18 zum Vorschuljahr 2016/16

	Schüler/innen	Prozent	Klassen	Prozent
Vollzeit (VZ)	- 1424	- 4,68%	- 28	- 2,81%
Teilzeit (TZ)	- 23	- 0,07%	+ 14	+ 0,87%

Die größten Zuwachsraten bei den Schulgruppen verzeichneten folgende Klassen: VAB-R mit einem Plus von 315 Schüler\*innen (SuS) und 20 Klassen sowie die dualen BS-Klassen mit 62 SuS und 10 Klassen. Geringe Zunahmen in der 1 BFS (+ 4 Kl.) und der 1 BFAVD (+ 2 Kl.). Rückgänge wurden im VAB-O (- 34 Kl.), in der 2 BFS (- 9 Kl.) sowie im BKFH (-5 Kl.) festgestellt. Bei den Berufsanfänger\*innen sind Rückgänge in den Fachrichtungen Wirtschaft (- 109 SuS), in der Körperpflege (- 42 SuS)

und in der Metalltechnik (- 36 SuS) festzustellen. Zuwächse gab es in den Fachrichtungen Elektrotechnik (+ 94 SuS), Gesundheit (+ 25 SuS), Farbtechnik (+ 12) sowie in der Agrarwirtschaft (+ 11 SuS). Die gesamte Schülerentwicklung stellt sich im dualen BS-Bereich wie folgt dar: Berufsanfänger: 90 SuS, BS insgesamt: + 62 SuS. Die Zahl der Kleinklassen gingen vom SJ 16/17 von 261 auf 242 im SJ 17/18 zurück. Hierzu erhielten 85 Schulen ein Hinweisschreiben!

### Übernachungskosten bei außerunterrichtliche Veranstaltungen Musterverfahren des GEW-Rechtsschutz: 18 Euro pro Übernachtung sind zu wenig!

Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied am 14.12.2017, veröffentlicht am 10.01.2018, 1 K 6923/17, dass die Aufwandsvergütung mit 18 Euro pro Übernachtung nach der Verwaltungsvorschrift zu „Außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen“ (GEW Jahrbuch 2018, Seite 74 ff) nicht der im Landesreisekostengesetz normierten Erfordernis entsprechen. Die Aufwandsentschädigung müsse nach den notwendigen Mehrausgaben bemessen werden. Es gestand dem Mitglied weitere 44 Euro zu.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung ausdrücklich zugelassen. Es kann davon

ausgegangen werden, dass das Land zur grundsätzlichen Klärung diese einlegen wird. Selbstverständlich wird der GEW-Rechtsschutz das Verfahren weiter durch die Instanzen führen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig!

Empfehlung der GEW: Widerspruch einlegen! GEW-Mitglieder werden von der zuständigen GEW Bezirksrechtsschutzstelle beraten und unterstützt. Weitere Informationen unter:

<https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/18-euro-pro-uebernachtung-sind-zu-wenig/>

„Ein Arbeitnehmer ist auf die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft angewiesen, wenn er im sozialen Bereich angemessen und schlagkräftig repräsentiert sein will.“

Urteil BGH von 1984



### A14- Ausschreibungsstellen 2018

Im RP Tübingen werden zum 1. Mai 2018 32 A14-Stellen im Ausschreibungsverfahren besetzt.

Der Trend der letzten Jahre, die Aufgaben immer mehr Richtung Schulverwaltung auszurichten, setzt sich fort.

So sind diesmal über die Hälfte der Stellen etwa im Bereich Stundenplanerstellung oder Unterstützungsaufgaben für das Schulleitungsteam angesiedelt. Nur wenige Beschreibungen können einer pädagogischen Aufgabe zugeordnet werden.

Dass diese umfangreichen Tätigkeitsbereiche keine Arbeitszeiterhöhung mit sich bringen dürfen, wurde im Oktober 2014 vom Kultusministerium unter dem AZ 14-03.11.23/673 für Berufliche Schulen bestimmt.

Der ÖPR wird im Vorfeld der Aufgabenbeschreibung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert und sollte auf eine realistische Aufgabenbeschreibung hinwirken.



## Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!



**Ingrid Letzgus**

☎ 07472-916155

✉ [ingrid.letzgus@gew-bw.de](mailto:ingrid.letzgus@gew-bw.de)



**Kai Otulak**

☎ 07071-62307

✉ [kai.otulak@gew-bs.de](mailto:kai.otulak@gew-bs.de)



**Reinhold Schröder**

☎ 07122-9080

✉ [rpf-schroeder@t-online.de](mailto:rpf-schroeder@t-online.de)



**Christoph Berg**

☎ 07563-9155151

✉ [christoph.berg@gmx.de](mailto:christoph.berg@gmx.de)



**Franz Hofmeister** (Tarifbeschäftigte)

☎ 07524-4629999

✉ [franzhofmeister@web.de](mailto:franzhofmeister@web.de)



**Kathrin Schneiderhan** (Tarifbeschäftigte)

☎ 07071- 365271

✉ [kathrin.schneiderhan@gew-bs.de](mailto:kathrin.schneiderhan@gew-bs.de)

Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft  
Bezirk Südwürttemberg  
Frauenstraße 28, 89073 Ulm  
☎ 0731-9213723; ☎ 0731-9213724;  
✉ [bezirk.sw@gew-bw.de](mailto:bezirk.sw@gew-bw.de)  
Redaktion: Ingrid Letzgus; Auflage: 3500  
Layout: Mario Hempel